

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 53.

Neuenbürg, Samstag den 2. Juli

1859

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. - Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 R. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Redaction, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. - Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Aufforderung zu Faturung des Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1859 Behufs der Besteuerung pro 1859/60.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 (Reg.-Blatt S. 236) wird Behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Capital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1859 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Blatt S. 171 folg.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Directoren-Commission spätestens bis zum 1. August 1859 oder wenn die Directoren-Commission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1859 im Besitze steuerbarer Capitalien und Renten. (Ziff. II. 1. hienach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1859/60 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in veränderlichen als festen Bezügen (Ziff. II. 2.) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1859, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnis des Vorjahrs anzugeben; c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassungen beizufügen für nothwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung:

1) Das Einkommen aus Capitalien und Renten und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Gesetz Art. 3 A. I.) angelegten eigenthümlichen oder nuznießlichen Capitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Lotterianlehenloosen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungsgen; b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, ferner die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgelds-Bezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Guts-Besitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente; ebenso Präbenden- und Ordenspensionen; ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt.

2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Mackler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privardienste aller Art verwendeten männlichen u. weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescenzgehälte der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälte, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälte und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung

auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Kasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher.

III. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen), 1) über das Capital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Commission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17. Ziff. 1. der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17. Ziff. 2. der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden.

IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1. bezeichneten Capital- u. Renten-Einkommens die im Gesetz Artikel 3. A. a. h. g. genannten Anstalten, die im Ges. Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und Diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniß-Einlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse; ferner die in Art. 3. A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeits-Vereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Ges. Art. 3 B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben.

V. Wenn weitere in Ges. Art. 3. A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Ges. Art. 3. A. c. d. und k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, begehren wenn auf Grund der Bestimmungen in Ges. Art. 3. A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuer-Commission beim Cameralamt anzubringen, **wozu bemerkt wird, daß die Mitglieder des Capitalistenvereins in Stuttgart die Zinsen aus ihren Einlagen in den Capitalisten-Verein vom 1. Juli 1859 an zu versteuern haben.**

VI. Wer die Fälschung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes und §. 16. der Instruktion mit Strafe belegt.

VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Ortssteuer-Commission in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhause oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen.

Auch hat jede Ortssteuer-Commission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokal die Erklärungen (Fassionen) an die Commission abgegeben werden müssen.

VIII. Den Ortssteuer-Commissionen werden die vorbereiteten Protokolle mit den Vorgängen zugestellt werden, und es sind sämtliche Akten nach vollzogenem Geschäft mit dem Kosten-Zettel auf den vorgeschriebenen Terminen an das Cameralamt einzusenden.

Neuenbürg, den 30. Juli 1859.

K. Cameralamt.
Frey.

Neuenbürg.

Bekanntmachung.

Nachdem der seitherige Agent der württembergischen Sparkasse Bäckermeister J. M. Gensle auf sein Ansuchen dieser Stelle enthoben und die Agentur für den hiesigen Bezirk dem

Kaminfeger Ehrlich in Neuenbürg, übertragen worden ist, werden die Bezirks-Angehörigen mit dem Anfügen hiervon in Kenntniß gesetzt, daß vom 1. Juli d. J. an Kaminfeger Ehrlich die Agenturgeschäfte besorgen wird.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen diese Aenderung den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen.

Den 30. Juni 1859.

K. gemeinschaftl. Oberamt.
Bäpner. In Abwes. des Hrn. Decan:
Bicar Müller.

Neuenbürg.

Die K. Pfarrämter werden ersucht, nach Maßgabe des Consist.-Erlasses im Amtsblatt Nro. 56. S. 443. folg. die von der Ortschulbehörde zu liefernden Notizen, wo sie ihre Anwendung finden, bis zum 9. Juli unsehlbar hieher vorzulegen, da der Unterzeichnete aus besondern Gründen veranlaßt ist, die Erstattung des Hauptberichts so sehr als möglich zu beschleunigen.

Den 27. Juni 1859.

Dec. M. Eisenbach.

Revier Langenbrand.

Holzverkauf.

Auf dem Rathhaus in Langenbrand werden Freitag den 8. Juli Morgens 10 Uhr versteigert:

aus dem Bühl u. Hundethal: 6000 Stk. tannene Stangen von 16 bis 30' Länge, meist zu Hopfenstangen tauglich;

aus dem Hirschgarten: 5 Klftr. tannene Prügel, 1 1/2 Klftr. Abfallholz, 6 Stk. Spalt-Tannen;

aus dem Neurißberg: 26 Klftr. tannene u. 15 Klftr. buchene Prügel;

aus dem Baiern: 68 Klftr. buchene Scheiter, 132 Klftr. buchene Prügel u. 17 Klftr. tannene Prügel.
Neuenbürg den 30. Juni 1859.

R. Forstamt.
Lang.

Schullehrerconferenzsache.

In den drei für dieses Jahr noch übrigen Schullehrerconferenzen werden im Anschlusse an die Resultate der letzten Conferenz folgende Fragen der Reihe nach zur Besprechung kommen:

1. Wie ist der Anschauungsunterricht;
2. Wie ist der Sprachunterricht (inclus. Lesen und Schreiben);
3. Wie ist der Rechnenunterricht —

einzurichten, daß er sowohl in Hinsicht auf die Wahl des Stoffes, als die methodische Behandlung desselben den berechtigten Forderungen an einen praktischen Schulunterricht genüge?

Die schriftliche Beantwortung der ersten Frage sollte längstens bis 16. Juli an den Unterzeichneten eingesendet werden, indem die nächste Conferenz schon Mittwoch den 27. Juli in Neuenbürg stattfinden wird.

Koffenau, den 24. Juni 1859.

Conferenz-Direktor
Niede.

Neuenbürg.

Die betreffenden verehrlichen Ortsvorstände werden ersucht, die ihnen zur Unterzeichnung zugesendeten Invaliden-Zeugnisse und Quittungen unverzüglich wieder zurückzusenden.

Den 2. Juli 1859.

Oberamts-Pflege
Fischer.

Neuenbürg.

Die betreffenden verehrlichen Pfarrämter werden ersucht, die ihnen zur Unterzeichnung zugesendeten Zeugnisse über pensionsberechtigte Hinterbliebene von Schullehrern unverzüglich wieder zurückzusenden.

Den 2. Juli 1859.

Oberamts-Pflege
Fischer.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Freiwillige Feuerwehr.

Nächsten Montag den 4. Juli 1859,
Abends 7 1/2 Uhr.

Zusammenkunft bei der Schloßlesbrücke. Es wird bemerkt, daß von nun an die Statuten, namentlich in Beziehung auf das Erscheinen bei den Uebungen, pünktlich eingehalten werden. Diejenigen Mitglieder, welche bei dem letzten Ausrücken nicht erschienen sind, wollen sich we-

gen Anschaffung der Kleidungsstücke spätestens bis nächsten Samstag Abend bei dem Unterzeichneten oder in dessen Abwesenheit bei Herrn Friedr. Fuß aussprechen.

Der Kommandant
Grosmann.

W i l d b a d.

Münchener Nudeln, Macaroni in diversen Sorten empfiehlt zu billigen Preisen

Th. Klunzinger.

W i l d b a d.

Reingehaltene 1857r & 1858r Weine zu 2 fl. bis 6 fl. per Zmi, dem Eimer nach billiger, bei

G. Hammer,
früherer Dshenwirth.

W i l d b a d.

Eine größere Sammlung von

Reh- und Hirschgeweihen

setze ich dem Verkaufe aus und lade Liebhaber zu deren Besichtigung höflichst ein.

G. Hammer,
früherer Dshenwirth.

Neuenbürg.

Morgenden Sonntag den 3. Juli eröffne ich meine

Garten-Wirthschaft

wobei die hiesige Musikgesellschaft

musikalische Unterhaltung

geben wird, wozu ich höflichst einlade.

Bierbrauer Mayer.

Calmbach.

Knecht-Gesuch.

Ein tüchtiger Knecht, der sowohl mit Rindvieh, als hauptsächlich auch mit Farnen gut umzugehen weiß, findet gegen guten Lohn einen Platz bei

Wilh. Fuß, z. Köhle.

Bietigheim.

Säger-Gesuch.

Bei mir finden einige tüchtige Säger, die auf Schmirgeschirr gearbeitet haben, dauernde Beschäftigung.

Fr. Leo, Sägmühlbesitzer.

Neuenbürg.

Ich habe einen Kanonen-Ofen sammt Stein zu verkaufen um einen billigen Preis.

Johann Köck.

Neuenbürg.

Ein ordentliches Mädchen, welches Haus- und Feldarbeiten versteht, findet sogleich eine Stelle auswärts. — Wo sagt die Redaktion.

Neuenbürg.

Eine Guitarre ist zu verkaufen. Wer — sagt die Redaktion.



Kronik.

Württemberg.

Bekanntmachung in Postfachen.

Mit der Verlegung des Kommando's der Königl. Württ. Felddivision nach Heilbronn hat der Dienst des im Hauptquartier befindlichen Feldpostamtes begonnen. Es haben deshalb von jetzt an sämtliche bei württembergischen Poststellen zur Aufgabe gelangenden, beziehungsweise den Letzteren von weiterher zuspeditirten Briefe und Fahrpoststücke an Angehörige der ausmarschirten Truppen ihre Vermittlung durch das Feldpostamt zu erhalten, welches zu diesem Zwecke durch direkte Kartenschlüsse mit den betreffenden Poststellen des Landes in feste Verbindung gesetzt wird. Eine Bezeichnung des jeweiligen Aufenthaltsorts des Adressaten von Seiten des Aufgebers von Postgegenständen an ausmarschirte Militärpersonen ist nicht erforderlich, wogegen bei Briefen und Fahrpoststücken an Angehörige der in den Garnisonen zurückgebliebenen Depots von den bei der Felddivision befindlichen Truppentheilen, welche selbstverständlich in bisheriger Weise zu beliefern sind, eine genaue Bezeichnung, z. B. „bei dem Depot des 4. Reiterregiments in Ludwigsburg“, erforderlich ist. Brief- und Fahrpostsendungen an Unteroffiziere und Soldaten des württembergischen Armeekorps, welche denselben wegen Verlegung ihres Standquartiers von dem ursprünglichen Bestimmungsort nach dem neuen Stationenort nachgesendet werden müssen, werden von jetzt an bis auf Weiteres für die Nachsendung nach letzterem nicht mit Porto belegt, und es ist deshalb nur das vom Aufgaborte bis zum ursprünglichen Bestimmungsort betreffende Porto zu bezahlen. Ausmarschirt sind folgende Truppentheile: 2., 3., 4., 6., 8. Infanterieregiment, 2., 3., 4. Reiterregiment, 1. und 2. reitende Batterie (1. Bataillon), 6. und 7. Fußbatterie (3. Bataillon), Pionnierkorps.

Stuttgart, den 28. Juni 1859.

K. Postdirektion.

Kirchheim u. L., 27. Juni. Wollmarkt, letzter Tag. Das ganze zu Markt gebrachte Quantum, ca. 10,000 Centner, wurde mit Ausnahme einiger geringen Parthien rasch verkauft und waren die Verkäufer in Rücksicht der Zeitverhältnisse und der Preise, die auf andern Märkten erzielt wurden, mit ihrem Erlös sehr wohl zufrieden. Neben den Inländern haben sich Käufer aus Frankreich, der Schweiz, Bayern und Baden zahlreich eingefunden, was die Preise, die am ersten Tag etwas gedrückt waren, schon am zweiten Tag steigerte, so daß sehr häufig die vorjährigen Preise bezahlt wurden. Bei der hochfeinen Wolle bewegten sich die Preise zwischen 140—153 (die feinsten Parthien der Kgl. Domäne Achalm und des Freiherrn v. Coita wurden nicht verkauft), bei fein Bastard 118—138, mittelfein 100—109, raub

Bastard 80—100, deutsche 70—76. Die höchsten Preise erzielten das Kgl. Institut Hohenheim mit 153, Graf v. Neuhberg 146, K. Domäne Seegut zweiter Klasse 145, v. Tessin 145, v. Staufenberg 135, v. Weidenbach 133, v. Elrichshausen 132, v. Dw 128, v. Vischer 125, v. Wöllwarth 122. (St.-Anz.)

Oesterreich.

Wien, den 27. Juni. Die Oesterr. Corresp. meldet: Der Kaiser wird wegen wichtigen Regierungsgeschäften bald nach Wien zurückkehren. — Feldzeugmeister Hess hat den Oberbefehl übernommen. — Es wird neuen Kämpfen entgegenzusehen.

Italien.

Die letzte Schlacht am Mincio war, so weit man bis jetzt darüber urtheilen kann, die großartigste und furchtbarste, die seit dem Jahre 1815 in Europa stattgefunden, sowohl in Bezug auf die Dauer der Zeit, als in Bezug auf die Heeresmassen, die einander gegenüber waren; leider geht aus den Berichten hervor, daß sie auf beiden Seiten ebenso großartig an Verlust von Menschenleben war. — Die Schlacht hat auch wieder einen neuen Marschall von Frankreich entstehen lassen. Dieß sind alte Kriegsmittel, welche der Neffe dem Oheim abgesehen; aber sie sind wirksam, unmittelbare Reize.

Die Independance Belge schreibt über die Schlacht von Solferino Folgendes: „Nachdem die Oestreicher in der Nacht vom 23. und am Morgen des 24. Juni die ersten Erfolge gegen einen Flügel der französischen Armee und gegen die sardinische Armee errungen hatten, haben sie ihre Stellungen bewundernswürdig bis 5 Uhr Abends vertheidigt. Erst von diesem Zeitpunkt fingen sie zu weichen an. Es scheint, daß sie ihre Schlachtlinie zu weit ausgedehnt und vernachlässigt hatten, dem Centrum gehörige Festigkeit und Tiefe zu geben. In dem Centrum wurde die Schlacht für sie verloren, auf den beiden Flügeln sind sie bis zum letzten Augenblick im Vortheil geblieben. Als das Centrum wich, mußte man Befehl zum Rückzug geben, der in guter Ordnung ausgeführt wurde. Die officiellen Pulletins geben noch nicht die auf beiden Seiten erlittenen Verluste an, aber nach der Heftigkeit und der Dauer des Kampfes müssen sie ungeheuer gewesen seyn. Bei der französischen Armee rechnet man 8—10,000 Tode und Verwundete ohne den Antheil, welchen die sardinische Armee zu dieser Zahl bringen wird. Wenn die Oestreicher im Verhältniß verloren haben, kann man ohne Uebertreibung die Zahl der von beiden Seiten an Todten und Verwundeten erlittenen auf 30,000 festsetzen. Welches Menschenopfer, und wie wird dieses Blut um Sühne zum Himmel schreien, wenn gegen das vom Kaiser Napoleon in seiner Proclamation an seine Armee gegebene Versprechen sein Vergießen fruchtlos für das Glück der Völker bleibt.“